

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 18 (1958)
Heft: 12

Vorwort: Blind- und Blockbuchen : zu unserem Sonderheft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

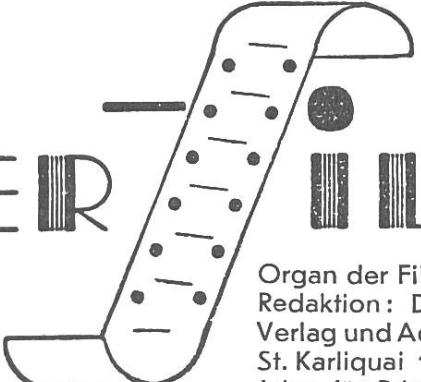
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILM BERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern,
St. Karliquai 12, Tel. (041) 2 69 12, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per
Jahr: für Private Fr. 10.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im
Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.— Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt,
mit genauer Quellenangabe gestattet.

12 Juli 1958 18. Jahrg.

Inhalt		
Blind- und Blockbuchen	...	89
Berlin 1958	...	104
Kurzbesprechungen	...	107
„Es geschah am helllichten Tag“	...	Beilage (Mitte)

Kurz vor Drucklegung dieser Nummer erhalten wir die Nachricht, daß
Seine Heiligkeit Papst Pius XII.

Chanoine Jean Bernard

Luxemburg, seit 1947 Präsident des Office Catholique International du
Cinéma (OCIC), die Würde eines päpstlichen Geheimkämme-
mers verliehen hat. Wir schließen uns freudig den Gratulanten aus aller
Welt an und entbieten dem Freund und verehrten Führer internationaler
katholischer Filmarbeit zu dieser verdienten Ehrung die herzlichsten
Glückwünsche, in unserem persönlichen Namen sowie im Namen der
Schweizerischen Katholischen Filmstelle (Mitglied des OCIC). Ch. R.

Blind- und Blockbuchen Zu unserem Sonderheft

Nicht die Absicht, in unserem «FB» mit etwas «Ausgefallenem» auf-
zuwarten, hat uns bewogen, eine Nummer speziell dem Problem des
Blind- und Blockbuchens zu widmen. Die Geschäftspraxis des Blind- und
Blockbuchens erachteten wir von jeher als ein Krebsübel des Filmge-
werbes. Man mag noch so viel Verständnis aufbringen für die Gründe
mannigfacher Art, die zu diesen Geschäftsgebräuchen geführt haben
(Risikobeteiligung und -verteilung), so muß doch gesagt werden, daß
der Umstand, daß ein Verleiher vom Produzenten oder ein Kinobesitzer
vom Verleiher völlig unbesehen, nur auf Grund einiger Angaben, einen
Film oder eine Anzahl Filme blind vertraglich übernehmen muß, aufs
schwerste mitverantwortlich ist für die Senkung des Niveaus der Film-
programme in den Theatern. Immer wieder suchen Kinotheaterbesitzer
sich angesichts minderwertiger Programmation mit dem Umstand zu

rechtfertigen, daß sie ja selbst die betreffenden Filme nicht spielen würden, daß sie aber vom Verleiher infolge des Blockbuchens vertraglich dazu gezwungen werden. Es sei ihnen verwehrt, die vom besseren Teil des Publikums gewünschten guten Filme zu spielen, ohne damit eine gewisse Anzahl minderwertiger Ramschware mit zu übernehmen.

Um was geht es eigentlich genau? Wir geben hier die Definitionen von Blind- und Blockbuchen wieder, wie sie im kleinen, von Benziger herausgegebenen «Filmlexikon» erschienen sind:

Blindbuchen. Geschäftliche Praxis im Verleih, die darin besteht, Filme nur auf Grund einiger wichtiger Angaben (Inhalt, Regisseur, Darsteller usw.), bevor sie gedreht sind und man sie sehen kann, vertraglich (blind) abzuschließen. Das Blindbuchen entspringt dem Bestreben des Produzenten, sich beim Verleiher, und des Verleiher beim Theaterbesitzer, den Absatz seiner Filme zu sichern. Oft verbunden mit einer finanziellen Beteiligung in Form einer Garantiesumme. Das Blindbuchen bedeutet immer ein gewisses Risiko und ist darum in gewissen Ländern gesetzlich (allerdings ohne durchgreifenden Erfolg) verboten.

Blockbuchen. Geschäftliche Praxis im Filmverleih. Besteht darin, daß ein Verleiher einen Erfolgsfilm nur unter der Bedingung abschließt, daß zugleich eine bestimmte Anzahl von anderen, weniger begehrten Filmen (en bloc) vertraglich mit übernommen wird. Das Blockbuchen gibt dem Verleiher die Möglichkeit, seine Filme «zweiter Garnitur» leichter auszuwerten, drückt aber bedenklich auf die Qualität der Programme. In gewissen Ländern gesetzlich verboten, wobei die Praxis das Gesetz zu umgehen weiß.

Das Blind- und Blockbuchen ist so alt wie das Filmgewerbe selbst; denn von jeher suchten sich Produzenten, noch bevor der Film in Arbeit kam, für ihre Kosten dadurch Teilhaber zu gewinnen, daß sie einem Verleiher die Auswertung des geplanten Streifens versprachen unter der Bedingung, daß letzterer sich an den Produktionskosten beteilige. Die Verleiher hinwiederum versuchten sich nach unten zu decken und von den Theaterbesitzern eine diesbezügliche Sicherung zu erhalten. Der blinde Vertragsabschluß ist übrigens auch sonst im Geschäftsleben üblich, so z. B. wenn eine Firma eine gesamte Baumwoll- oder Tabakernte blind vertraglich übernimmt, bevor sie noch abgeerntet werden kann. Auch das Blockbuchen wurde bis in kleine Käufe praktiziert. Wir haben es z. B. alle erlebt, daß man zur Zeit der Schokoladenknappheit dieses begehrte Genussmittel nur dann erhielt, wenn man zugleich einen daran gehefteten Gegenstand mit übernahm. Diese Praxen mögen bei Enttäuschung den Käufer ärgern, aber es bleibt wenigstens bei einem größeren oder kleineren materiellen Verlust. Beim Filmgeschäft aber sind die Leidtragenden in erster Linie nicht nur die direkt am Vertrag Beteiligten (Verleiher resp. Kinobesitzer), sondern vor allem das Publikum, das voll Vertrauen einen verdunkelten Saal betritt und das, wenn es auch nur eine Spur von künstlerischem Empfinden oder moralischer Haltung besitzt, allzu oft schwerstens enttäuscht wird. Diese Enttäuschung von Seiten der für die Programmation Verantwortlichen, die nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgabe sorgfältig und gewissenhaft zu er-

füllen suchen, kann sich bis zum schwersten Gewissenskonflikte steigern. Es kann vorkommen, daß ein solcher Theaterbesitzer es mit seinem christlichen Gewissen, ja schon mit seiner menschlich sauberer Haltung einfach nicht vereinbar findet, diesen oder jenen Film, von dem er überzeugt ist, daß er ein schweres Ärgernis und eine sittliche Gefährdung für sein Stammpublikum bedeutet, in seinem Theater zu spielen. In der Schweiz wird zumeist der Verleiher in einem solchen Fall damit einverstanden sein, daß der betreffende Film durch einen anderen von ihm verliehenen ausgetauscht wird, was aber zumeist keine Hebung des künstlerischen Niveaus der Gesamtprogrammation bedeutet.

Daß es auch anders sein kann, besonders in unserem nördlichen Nachbarland, zeigen Vorkommnisse der letzten Monate, die weit herum Aufsehen erregt haben. Am Schluß dieser Nummer veröffentlichten wir einen solchen Konflikt zwischen Kinotheater und Verleih, der bis vor die richterlichen Instanzen getragen wurde. Es handelte sich dabei um die vertragliche Verpflichtung, einen Film zu spielen, der blind abgeschlossen worden war und den nachträglich die deutsche katholische Filmstelle in die Kategorie «Abzulehnen» einstufen mußte. Die ganze Frage nach der Erfüllungsverpflichtung eines Vertrages, den man aus ernsten Gewissensgründen ablehnen muß, spielt hier herein und wird besonders dann noch verschärft, wenn offensichtlich eine vorgängige Täuschung über die Qualität des Werkes von Seiten des Verleihs mit hineinspielt.

Wir haben gedacht, daß unseren Lesern am besten dadurch gedient sei, daß wir einige an der Praxis des Blind- und Blockbuchens mehr oder weniger Interessierte in dieser Nummer zum Wort kommen lassen: den Vorsteher der Eidg. Filmkammer, der besonders die filmpolitische Seite berührt, und jeweils einen Vertreter des Verleihs und der Kinobesitzer. Zum Schluß zeigen wir an dem erwähnten Beispiel aus der Gerichtspraxis in Deutschland, wie sich das Blind- und Blockbuchen im täglichen Leben auswirken kann.

Wenn wir uns auch bewußt sind, durch diese Sondernummer das Blind- und Blockbuchen nicht aus der Welt zu schaffen, so möge es uns genügen, damit den Finger auf eine schwürende Wunde zu legen, in der Hoffnung, weitere Kreise zum Nachdenken über dieses wichtige Problem veranlaßt zu haben.

Da wir verschiedene Persönlichkeiten um ihre Meinung über das Thema dieser Sondernummer baten und zu Worte kommen lassen, sind Wiederholungen unvermeidlich. Es schien uns unangebracht, Kürzungen vorzunehmen.

Ch. R.

Blind- und Blockbuchen vom schweizerischen Filmverleih aus gesehen

Die schweizerische Filmwirtschaft ist zu 98 % für ihre Filme auf das Ausland angewiesen. Der Filmverleih in unserem Lande muß sich des-